



**Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**  
siehe nebenstehende Planzeichnerklärung

<b>WA 1</b> II 0,4 TH: 4,5 - 6,0 m Hmax: 9,50 m	<b>WA 2</b> II 0,4 TH: 4,5 - 6,0 m Hmax: 9,50 m	<b>WA 3</b> II 0,4 TH: 4,5 - 6,0 m Hmax: 9,50 m
<b>WA 4</b> II-III 0,4 Hmax: 9,50 m	<b>WA 5</b> II 0,4 TH: 4,5 - 6,0 m Hmax: 9,50 m	

Gemarkung: Waldvelen  
Flur: 011  
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Borken (2020)  
Datenlizenz Deutschland - Zero

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

<p>1. Kartengrundlage Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Kataster nachweis überein, Stand: Januar 2020 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung Velen, den .....</p>	<p>2. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Velen hat am ..... gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ..... ortsbekannt gemacht worden. Velen, den .....</p>	<p>3. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am ..... gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom ..... bis ..... einschließlich gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Velen, den .....</p>	<p>4. Offenlagebeschluss Der Rat der Stadt Velen hat am ..... gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Velen, den .....</p>
<p>5. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auszuzeigen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ..... Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Velen, den .....</p>	<p>6. Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Velen hat am ..... gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt. Velen, den .....</p>	<p>6. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ..... ortsbekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Velen, den .....</p>	

**PLANZEICHNERLÄUTERUNG**  
**FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**  
**WA 1 - 5** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**
- 0,4 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
  - II - III Zahl der Vollgeschosse - als Mindest- und Höchstmaß
  - TH: Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
  - TH max: Maximale Traufhöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
  - H max: Maximale Baukörperhöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**
- o Offene Bauweise
  - Nur Einzelhäuser zulässig
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Nur Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze

- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: < F + R > Fußweg / Radweg
  - Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB**
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGS-, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB**
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
  - Zweckbestimmung: Elektrizität
  - Regenrückhaltebecken

- GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
- Öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Parkanlage
  - Schutz- und Trenngrün

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
  - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkerungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
  - Lärmpegelbereiche
  - Sichtdreiecke -nachrichtliche Darstellung- sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB
  - Vorgartenbereich, siehe textliche Festsetzung Nr. 7.1

- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Flurgrenze Flur 10 Flurnummer
  - Flurstücksgrenze 123 Flurstücksnummer
  - Gebäude mit Hausnummer
  - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
  - Bestandshöhen in Meter ü. NHN

- FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**
- Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
  - Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
**gem. § 9 BauGB und BauNVO**

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**  
Höhe der baulichen Anlagen  
Die zulässigen Traufhöhen und Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen und Gebäudehöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße. Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.  
Bei Eckgrundstücken ist jeweils die Grundstückseite maßgeblich zu der die Gebäude traufständig stehen.
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**  
Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes ist die gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche grundsätzlich nur bis zu 25% der festgesetzten GRZ zulässig.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**  
Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sowie Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NRW zulässig.  
Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
Innerhalb der mit WA 1, WA 2 und WA 5 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) maximal 2 Wohneinheiten zulässig.  
Innerhalb der mit WA 3 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude Einzelhaus oder Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten und je Reihenhäuserhaus maximal 1 Wohneinheit zulässig.  
Innerhalb der mit WA 4 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten zulässig.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr der Rekener Straße (L 829) werden bei einer baulichen Einrichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an das Schalldämm-Maß von Außenbauteilen gestellt.  
Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm sind in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugeordnet, denen die vorhandenen oder zu erwartenden "maßgeblichen Außenlärmpiegel" zuzuordnen sind. Entsprechend den Empfehlungen des Schallschutzes werden die in der Tabelle 8 der DIN 4109 aufgeführten resultierenden Schalldämm-Maße erf. R<sub>w, res</sub> um 2 dB erhöht, um einen ausreichenden Schallschutz für den Nachschlafraum gewährleisten zu können. Für Außenbauteile von Außenlärmschirmen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausgaragenräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpiegel in dB (A)	Erforderliches Schalldämm-Maß erf. R <sub>w, res</sub> in dB	Büro- und Wohnräume	Büro- und Wohnräume
I	bis 55	30	30	30
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	35	30	30
IV	66 bis 70	40	35	35

- Die Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes R<sub>w, res</sub> hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Die Einhaltung der genannten Anforderungen an die Außenbauteile gemäß DIN 4109 ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
- Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche am westlichen Rand des Plangebietes ist eine Lärmschutzwand/- wandkombination mit einer Höhe von 3,00 m bezogen auf die Höhe der Rekener Straße zu errichten.  
Die Lärmschutzwand muss über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.
- FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Auf der Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dem Waldrand vorgelagert eine dreistreifige Heckenstruktur gemäß Pflanzliste mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Der Strauchreife ist südlich ein extensiver Krautraum in min. 3 m Breite anzuschließen. Der Saum ist durch Neunsaat mit Regiosaalgut zu entwickeln.

- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**  
gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB
- Die vorhandenen Grünsubstanz innerhalb der gemäß zeichnerischer Festsetzung mit einem Erhaltungsgebot belegten Fläche, sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Für die nordsüdlich verlaufende Gehölzstruktur im Zentrum des Plangebietes bleibt die Querung eines Fuß- und Radweges in einer max. Breite von 3 m zulässig.
- Die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind gemäß Pflanzliste mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern/ Bäumen II. Ordnung in einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen.
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgärten (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) sind je Grundstück zu mind. 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölz) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Je Grundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbau 2. Ordnung (s. Pflanzliste) oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Dachflächen von Flachdächern der Hauptgebäude (mit Ausnahme von Dachterrassen) sind extensiv zu begrünen. Eine Begrünung der Fassadenflächen und Dachflächen von Garagen wird empfohlen.
- Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind naturnah und strukturell mit heimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen und zu gestalten.

- Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:
- Sträucher / Bäume II. Ordnung -vStR 3xv:
  - Acer campestre
  - Carpinus betulus
  - Corylus avellana
  - Crataegus monogyna
  - Euonymus europaeus
  - Frangula alnus
  - Lonicera periclymenum
  - Prunus spinosa
  - Rubus fruticosus
  - Salix-Wiedii
  - Sambucus nigra
  - Sorbus aucuparia
  - Rosa canina
  - Viburnum opulus
  - Feldahorn
  - Hainbuche
  - Hasselnuß
  - Enggriffliger Weißdorn
  - Pflaflenhütchen
  - Gemeiner Faulbaum
  - Waldgeißbart
  - Schlehe
  - Himbeere
  - Sal-Weide
  - Schwarzer Holunder
  - Vogelbeere
  - Hundsrose
  - Gewöhnlicher Schneeball

**GESTALTUNGSFESTSETZUNG**  
Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN**  
Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Abweichungen von den festgesetzten Firstrichtungen können im Bereich von Eckgrundstückenglassen werden.
- AUSSENWANDFLÄCHEN**  
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Klinker- / Ziegelmauerwerk (unglasiert), als Holzhäuser (dunkel lasiert, natur oder hell / pastellfarben gezeichnet) oder als helles Putzbaue auszuführen. Holzhäuser dürfen jedoch nicht als Blockhäuser oder als Fachwerkhäuser errichtet werden.  
Für jede Gebäudeseite des Hauptbaukörpers dürfen für max. 10 % der geschlossenen Wandfläche (ohne Fensterflächen berechnet) andere Materialien verwendet werden.  
Für Doppelhäuser sind einheitliche Außenwandmaterialien zu verwenden.

- DACHFORM / DACHNEIGUNG**  
In den mit WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer als Sattel-, Waln-, Krüppelwaln- oder Zeltdach mit einer Dachneigung von 25° - 45° auszuführen. In dem mit WA 4 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 5° auszuführen.
- DACHEINDECKUNG**  
Dächer - mit Ausnahme von Flachdächern (siehe textl. Festsetzung 8.5) sind mit unglasierten roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachflämen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Darüber hinaus ist eine Dachbegrünung grundsätzlich zulässig.  
Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen zulässig.  
Abweichende Farbgebungen der Dacheindeckung sind im Zusammenhang mit der Anordnung von Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien allgemein zulässig.  
Für Doppelhäuser ist eine einheitliche Dacheindeckung in gleicher Farbe zu verwenden.
- GARAGEN / STELLPLÄTZE**  
Garagen, Stellplätze und Carports sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längs- oder Rückseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, auf einer Breite von 1,00 m zur Grundstücksgrenze mit heimischen, standortgerechten Gehölzen einzugrenzen.
- DACHAUFBAUTEN**  
Dachschnitte und Dachaufbauten müssen mindestens 2,00 m Abstand von der seitlichen Gebäudeaußenkante entfernt sein. Der obere Ansatz der Dachgaube an der Dachfläche muss mind. 1,50 (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes liegen. Oberhalb des 1. Obergeschosses sind Dachgauben/ Dachaufbauten unzulässig.
- EINFRIEDUNG / BAULICHE ANLAGEN ZUR ABFANGUNG DES GELÄNDES**  
Als Einfriedung der privaten Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen zulässig. Zäune sind nur hinter den o.g. Abpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig. In den im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei Eckgrundstücken sind zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriedungen (bis zu 2,00 m) zugelassen.

**HINWEISE**

- DENKMALSCHUTZ**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Velen und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spielern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpuper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.  
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 29 DSCHG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- KAMPFMITTEL**  
Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.
- ARTENSCHUTZ**  
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzmaßnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. - 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden sollten.
- EINSICHTNÄHE UNTERLAGEN**  
Soweit in den öffentlichen Eintragungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung).
- Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

